

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illyrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1910.

XXV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 5. Oktober 1910.

32.

Gesetz vom 6. September 1910,

giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend
die Abänderung des ersten Absatzes des § 41 des Jagdgesetzes vom
15. Februar 1896, L.-G.-Bl. Nr. 26.

Über Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, finde
Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der erste Absatz des § 41 des Jagdgesetzes vom 15. Februar 1896, L.-G.-Bl.
Nr. 26, wird in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und hat in Zukunft zu
lauten, wie folgt:

Für die einjährige Jagdkarte ist eine Taxe von zehn Kronen; für die dreijährige eine
solche von dreißig Kronen zu entrichten.

Art. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister beauftragt.

Bad-Ischl, am 6. September 1910.

Franz Joseph m. p.

Gaerdtl m. p.

Pop m. p.